



Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Absatz 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand hat im zusammengefassten Lagebericht auf den Seiten 44 bis 46, 48 und 83 des Geschäftsberichts 2016, im Konzernanhang unter Punkt 5.16 auf den Seiten 157 ff. des Geschäftsberichts 2016 sowie im zusammengefassten Lagebericht und im Anhang der JENOPTIK AG Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

#### I. ANGABEN ZU DEN §§ 289 ABS. 4, 315 ABS.4 HGB

##### 1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2016 betrug das gezeichnete Kapital 148.819 TEUR (i.Vj. 148.819 TEUR). Es ist eingeteilt in 57.238.115 (i.Vj. 57.238.115) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Damit ist jede Aktie am Grundkapital in Höhe von 2,60 Euro beteiligt.

Mit allen Aktien der Gesellschaft sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft (§§ 58 Abs. 4, 60 AktG). Zu den Vermögensrechten der Aktionäre gehört ferner das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen (§ 186 AktG). Daneben stehen den Aktionären Verwaltungsrechte zu, zum Beispiel das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, und die Befugnis, Fragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die weiteren Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich aus dem AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. AktG. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

##### 2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Gesetzliche Beschränkungen, die Stimmrechte betreffen, bestehen gemäß § 136 Abs. 1 AktG bei der Abstimmung über die jährliche Entlastung in Bezug auf Aktien, die von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern direkt oder indirekt gehalten werden. Auch Verstöße gegen die Mitteilungspflichten im Sinne der §§ 21 Abs. 1 oder 1a sowie nach § 25 Abs. 1 oder § 25 a Abs.1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) können dazu führen, dass gemäß § 28 WpHG das Stimmrecht zumindest vorübergehend nicht besteht.

### 3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Anfang Juli 2011 teilten die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG, Erfurt, die Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH, Erfurt, die bm-t beteiligungsmanagement thüringen GmbH, Erfurt, die Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT), Erfurt, die Thüringer Aufbaubank Erfurt und der Freistaat Thüringen, Erfurt, mit, dass sie am 30. Juni 2011 die Schwellen von 3, 5 und 10 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG überschritten haben und ihnen zu diesem Tag 11,00 Prozent der Stimmrechte (6.296.193 Stimmrechte) zustanden. Die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG hat die Stimmrechte von der ECE Industriebeteiligungen GmbH erworben.

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt, Deutschland, hat uns am 21. August 2014 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 5 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG am 19. August 2014 überschritten hat. Der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH standen danach an diesem Tag 5,20 Prozent der Stimmrechte (2.978.179 Stimmrechte) zu. Davon wurden von der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH 5,06 Prozent der Stimmrechte (2.898.579 Stimmrechte) an diesem Tag direkt gehalten, 0,14 Prozent der Stimmrechte (79.600 Stimmrechte) sind ihr nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

Die Templeton Investment Counsel, LLC, Wilmington, Delaware, USA, hat uns am 17. Februar 2016 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 5 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG am 12. Februar 2016 unterschritten hat. Der Templeton Investment Counsel, LLC standen danach an diesem Tag 4,69 Prozent der Stimmrechte (2.682.522 Stimmrechte) zu, welche ihr indirekt nach § 22 WpHG zuzurechnen waren.

Das Ministry of Finance, Oslo, Norwegen hat uns im Namen des norwegischen Staates am 4. November 2016 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG am 2. November 2016 überschritten haben. Dem Ministry of Finance standen danach an diesem Tag 3,06 Prozent der Stimmrechte (1.752.411 Stimmrechte) zu, welche ihr indirekt nach § 22 WpHG zuzurechnen waren. Die Stimmrechte werden direkt von der Norges Bank, Oslo, Norwegen gehalten.

Die Dimensional Fund Advisors LP, Austin, Texas, USA, hat uns am 28. Mai 2015 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG am 22. Mai 2015 überschritten hat. Der Dimensional Fund Advisors LP standen danach an diesem Tag 3,01 Prozent der Stimmrechte (1.721.289 Stimmrechte) zu. Davon sind der Dimensional Fund Advisors LP 2,89 Prozent der Stimmrechte (1.654.185 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG und 0,13 Prozent der Stimmrechte (73.295 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen. Hiervon werden 6.191 Stimmrechte der Dimensional Fund Advisors LP sowohl gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG als auch gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zugerechnet. Über die Dimensional Fund Advisors LP ist die Dimensional Holdings Inc., Austin, Texas, USA indirekt beteiligt, welcher 3,01 Prozent der Stimmrechte (1.721.289 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen waren.

Die ODDO Meriten Asset Management SA, Paris, Frankreich, hat uns am 25. Januar 2016 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte am 22. Januar 2016 unterschritten hat. Der ODDO Meriten Asset Management SA standen danach an diesem Tag 2,97 Prozent der Stimmrechte (1.699.036 Stimmrechte) zu. Davon sind der ODDO Asset Management 2,17 Prozent der Stimmrechte (1.241.798 Stimmrechte) direkt nach § 21 WpHG und 0,80 Prozent der Stimmrechte (457.238 Stimmrechte) nach § 22 WpHG zuzurechnen.

Stimmrechtsmitteilungen der letzten Jahre und solche nicht mehr beteiligter Aktionäre sind auch auf unserer Internetseite unter [www.jenoptik.de](http://www.jenoptik.de) in der Rubrik Investoren/Aktie/Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht.

#### 4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es existieren keine Aktien der JENOPTIK AG, die mit Sonderrechten versehen sind.

#### 5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Es gibt keine Arbeitnehmerbeteiligungen und somit auch keine daraus ableitbare Stimmrechtskontrolle.

#### 6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG sowie § 31 MitbestG. Demzufolge sieht die Satzung in § 6 Abs. 2 vor, dass die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat erfolgen. Nach § 31 Abs. 2 MitbestG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Ein Widerruf einer Bestellung zum Mitglied des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 84 Abs. 3 AktG).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung muss der Vorstand der JENOPTIK AG aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands oder einen Sprecher des Vorstands ernennen (§ 84 Abs. 2 AktG, § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

Inhaltliche Satzungsänderungen werden gemäß §§ 119 Abs.1 Ziff. 5, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können hingegen gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 28 der Satzung vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, Änderungen der Satzung nach der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2015 sowie des bedingten Kapitals 2013 zu beschließen. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des

bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

## 7. Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe und zum Aktienrückkauf

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juni 2020 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 44,0 Mio Euro, durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („genehmigtes Kapital 2015“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen: a) für Spitzenbeträge; b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des bestehenden Anteilsbesitzes) oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern sowie von Forderungen gegen die Gesellschaft; c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 Prozent des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; d) bei der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen.

Sämtliche vorstehende Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss sind insgesamt auf 20 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals – bzw. falls dieser Wert geringer ist – auf 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf diese Höchstgrenze von 20 Prozent sind Aktien anzurechnen, die (i) zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder noch auszugeben sein können oder die (ii) während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts von der Gesellschaft als eigene Aktien veräußert werden. Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 28,6 Mio Euro durch Ausgabe von bis zu 11.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht („bedingtes Kapital 2013“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Gläubiger bzw. Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 bis zum 3. Juni

2018 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder

- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 3. Juni 2018 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und nicht eigene Aktien eingesetzt werden oder keine Erfüllung in bar erfolgt. Da bei der Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in der Hauptversammlung 2013 eine wechselseitige Anrechnung mit anderen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss noch nicht vorgesehen war, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat im Jahr 2015 im Rahmen einer Selbstverpflichtung erklärt, bei einer etwaigen Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts, die bei dem genehmigten Kapital geltende 20-Prozent-Grenze entsprechend anzuwenden, sodass bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen etwaige bezugsrechtsfrei geschaffene Aktien aus dem genehmigten Kapital 2015 zu berücksichtigen sind. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 11. Juni 2019 eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (einschließlich der nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnenden Aktien), nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, ein Mal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer zugelassener Zwecke ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien kann durch die Gesellschaft oder bei bestimmten zugelassenen Zwecken auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Ein Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als Kauf unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebots. Die weiteren Einzelheiten des Rückerwerbs eigener Aktien sind in der Einladung zur Hauptversammlung 2014 auf unserer Internetseite unter [www.jenoptik.de](http://www.jenoptik.de) in der Rubrik Investoren/Hauptversammlung beschrieben. Zum 31. Dezember 2016 verfügte die Gesellschaft über keine eigenen Aktien.

## 8. Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots

Klauseln in von der JENOPTIK AG geschlossenen Verträgen, die im Falle eines Kontrollwechsels in der Eigentümerstruktur der JENOPTIK AG infolge eines Übernahmeangebots (Change of Control) greifen, bestehen für Finanzierungsverträge mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von rund 125,7 Mio Euro (i.Vj. 138,6 Mio Euro).

Die Bedingungen für die Annahme eines Kontrollwechsels sind in den Kreditverträgen jeweils unterschiedlich ausgestaltet. Bei den Schuldscheindarlehen mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von 114 Mio Euro haben die Darlehensgeber das Recht, im Falle eines Kontrollwechsels das Darlehen zu dem Betrag, der ihrer Beteiligung entspricht, außerordentlich zu kündigen und die unverzügliche Rückzahlung dieses Betrags zuzüglich der bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Bei einer Tranche dieser Schuldscheindarlehen mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von 11 Mio Euro liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn eine oder mehrere abgestimmt handelnde Personen, die nicht dem Kreis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen sind, zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar mehr als 30 Prozent des ausstehenden Grundkapitals oder mehr als 30 Prozent der Stimmrechte erwerben. Bei den übrigen Tranchen der Schuldscheindarlehen ist dies erst bei mehr als 50 Prozent des Grundkapitals bzw. der Stimmrechte der Fall.

Bei dem im Jahr 2015 abgeschlossenen revolvingierenden Konsortialkredit führt jede Veränderung im jeweils aktuellen Aktionärskreis der JENOPTIK AG, derzufolge mindestens 50 Prozent der Aktien oder Stimmrechte von einer oder mehreren im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen gehalten werden, zu der Möglichkeit, weitere Auszahlungen zu verweigern sowie Kreditzusagen innerhalb von bis zu 15 Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung über einen solchen Kontrollwechsel ganz oder teilweise zu kündigen und erfolgte Auszahlungen ganz oder teilweise mit einer Frist von 16 Bankarbeitstagen fällig zu stellen, einschließlich der Unterkreditlinien und der aufgelaufenen Zinsen. Der Konsortialkredit hat ein Gesamtvolumen von 230 Mio Euro, von denen 11,7 Mio Euro zum 31. Dezember 2016 (i.Vj. 13,6 Mio Euro) ausgenutzt waren.

## 9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Im Falle eines Kontrollwechsels der JENOPTIK AG greift für die Mitglieder des Vorstands ab einem Kontrollerwerb gemäß §§ 29, 35 Abs. 1 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), das heißt, einem Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG, eine sogenannte Change-of-Control-Klausel, die ihnen ein Kündigungsrecht innerhalb einer bestimmten Frist nach Übergang der Kontrolle gewährt.

Das Vorstandsmitglied hat im Fall einer Kündigung einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe von bis zu 36 (Dr. Michael Mertin) bzw. 24 (Hans-Dieter Schumacher) Monatsvergütungen einschließlich anteiliger variabler Vergütung, maximal jedoch in Höhe der Vergütung für die Restlaufzeit seines Anstellungsvertrags. Zudem werden die Versorgungsbeiträge bis zum regulären Laufzeitende des jeweiligen Dienstvertrags, begrenzt auf drei (Dr. Michael Mertin) beziehungsweise zwei Jahre (Hans-Dieter Schumacher), fortbezahlt.

Vergleichbare Vereinbarungen mit Arbeitnehmern der Gesellschaft bestehen nicht.

Jena, 10. März 2017

JENOPTIK AG  
Der Vorstand



Dr. Michael Mertin  
Vorsitzender des Vorstands



Hans-Dieter Schumacher  
Mitglied des Vorstands